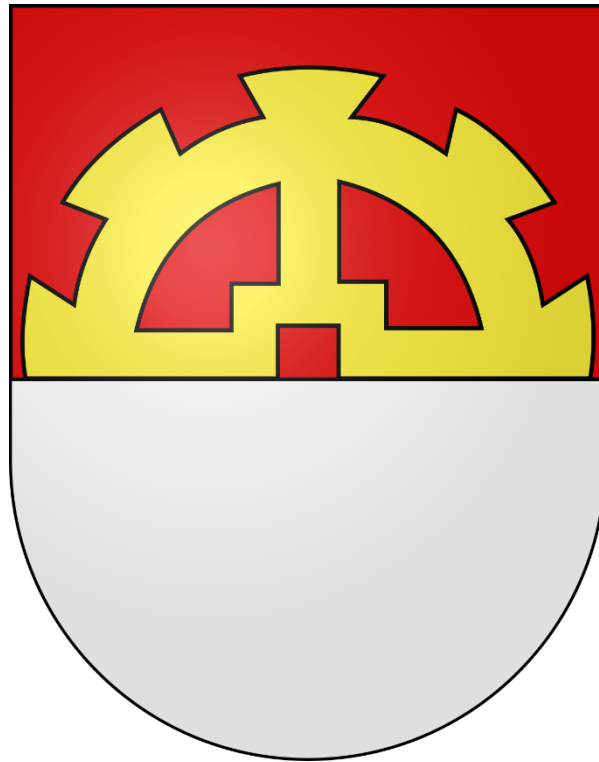


Einwohnergemeinde Deisswil b. M.



Verordnung über die Hundetaxe

Genehmigt vom Gemeinderat vom 8. April 2013
Teilrevision, genehmigt durch den Gemeinderat am 15. August 2022
Änderung Höhe Hundetaxe, genehmigt durch den Gemeinderat am 30. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften.....	3
Bemessung	3
Befreiung	3
Verwendung	3
Höhe der Hundetaxen/Rechnungsstellung	3
Hunderegister.....	3
Zuständigkeit	3
Schlussbestimmungen.....	4

Verordnung über die Hundetaxe

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deisswil erlässt gestützt auf

- Art. 13 des Hundegesetzes Kanton Bern (HunG) vom 27.03.2012 und
- Art. 3 des Reglements über die Hundetaxe vom 01. Juli 2013

folgende Verordnung über die Hundetaxe der Gemeinde Deisswil.

Allgemeine Vorschriften

Grundsatz **Art. 1** Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Bemessung

Bemessungsart **Art. 2**¹Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher am 01. August¹ älter als 6 Monate ist und dessen Halterin oder Halter in der Gemeinde Wohnsitz hat.

²Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 01. August des Kalenderjahres massgebend.

Befreiung

Befreiung **Art. 3** Gemäss Art. 2 des Reglements über die Hundetaxe.

Verwendung

Art. 4 Die Einnahmen der Hundetaxe werden für die administrativen Aufwendungen der Gemeindeverwaltung verwendet.

Höhe der Hundetaxe/Rechnungsstellung

Höhe der Taxe **Art. 5**¹Die Hundetaxe beträgt Fr. 50.00² pro Hund.

²Diese werden jährlich per 01. August von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

Hunderegister

Register **Art. 6**¹Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.

¹ Änderung vom 15. August 2022

² Änderung vom 30. Januar 2023

²Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, der Verwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 7** ¹Die Teilrevision der Verordnung über die Hundetaxe tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates

Die Teilrevision der Verordnung über die Hundetaxe wurde vom Gemeinderat am 15. August 2022 genehmigt.

Deisswil, 16. August 2022

Gemeinderat Deisswil

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin

Theo Bühlmann Sabrina Studer

Publikation

Der Beschluss über die Teilrevision der Verordnung wurde im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 42 vom 21. Oktober 2022 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Deisswil, 24. Oktober 2022

Die Gemeindeverwalterin

Sabrina Studer

Beschluss des Gemeinderates

Die Änderung von Art. 5 Abs. 1 über die Höhe der Hundetaxe wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2023 genehmigt.

Deisswil, 31. Januar 2023

Gemeinderat Deisswil

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin

Theo Bühlmann Sabrina Studer

Publikation

Der Beschluss über die Teilrevision der Verordnung wurde im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 8 vom 24. Februar 2023 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Deisswil, 28. Februar 2023

Die Gemeindeverwalterin

Sabrina Studer